Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 143 (1977)

Heft: 11

Artikel: Die Helvetik im Lichte der allgemeinen Wehrpflicht

Autor: Beck, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-50979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Helvetik im Lichte der allgemeinen Wehrpflicht

Oblt Roland Beck

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hat die Preisarbeit von Roland Beck mit einer Prämie ausgezeichnet. Die umfangreiche Abhandlung erscheint in der «Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte». Wir haben den Autor gebeten, für die ASMZ eine Kurzfassung zu erstellen. **ewe**

Die staatsrechtliche Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht

Mit der helvetischen Staatsumwälzung vom Frühjahr 1798 entstand in der Schweiz **erstmals eine gesamteidgenössische Wehrorganisation,** die unter dem Einfluß der revolutionären französischen Wehrverfassung wesentlich von den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht, der Zentralisation und der Vereinheitlichung sowie von einer klaren Unterordnung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt geprägt war. Dabei wurde der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in einem umfassenderen Sinn angewendet als in früheren Zeiten. Galt der Grundsatz in der alten Eidgenossenschaft nur gegenüber den einzelnen Orten, Zugewandten und gemeinen Herrschaften, so erlangte er in der Helvetik erstmals gegenüber dem Gesamtstaat Geltung. Zudem schloß er die in der Schweiz wohnhaften Ausländer in die allgemeine Wehrpflicht ein.

Trotz dieser folgerichtigen Anwendung des Grundsatzes muß aber festgestellt werden, daß durch eine großzügige Befreiungspraxis von seiten der Gesetzgebung und eine verfassungsmäßige Verminderung der wehrpflichtigen Jahrgänge **viele wehrfähige Leute von der allgemeinen Wehrpflicht nicht erfaßt** wurden. Waren es in der alten Eidgenossenschaft viele Stadtbürger, die aus reinen Standesgründen von der Wehrpflicht befreit waren, so sind es in der Helvetik die Verheirateten jeder Altersstufe, die nur sehr bedingt zur Dienstleistung im Auszug herangezogen wurden. Ein Großteil der Staatsbeamten, die Geistlichkeit und die Lehrerschaft waren von jeglicher Dienstleistung befreit, während einflußreiche Leute sich über die Stellvertretung lediglich in die Reserve eintragen lassen konnten. Die Folge war, daß nur jeder fünfte Aktivbürger im Auszug Dienst zu leisten hatte.

Die praktische Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht

1. Mangelnde Verwirklichung der großzügigen Pläne

In der praktischen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zeigte sich, daß es der helvetischen Regierung nicht gelang, ihre großzügigen Pläne im Militärwesen auch nur annähernd zu verwirklichen, und daß all ihre Bemühungen, im Rahmen des Allianzvertrages vom August 1798 ihren Hilfsverpflichtungen gegenüber der revolutionären Führungsmacht Frankreich nachzukommen, erfolglos blieben.

Bei der Errichtung der helvetischen Miliz waren die Schwierigkeiten vor allem durch den **Unwillen der Wehrpflichtigen** bedingt, an der Seite der verhaßten Franzosen Dienst zu leisten, aber auch durch einen unüberwindbaren **Mangel an Ausrüstungsgegenständen,** der die Formierung gewisser Verbände gar nicht zuließ. Dieser Mangel war wiederum durch die Vernachlässigung des Wehrwesens in der alten Eidgenossenschaft und die rücksichtslosen Requisitionen der französischen Besetzungsmacht bedingt.

2. Zusammenbruch der helvetischen Miliz

In der kurzen Zeit vom Dezember 1798, als die Organisation der helvetischen Miliz definitiv festgelegt wurde, bis Mitte April 1799, als die ersten Milizbataillone im zweiten Koalitionskrieg ihre Feuertaufe erlebten, gelang es der Regierung nicht, die vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden. Insbesondere gelang es ihr nicht, die gewaltigen Lücken in der Ausrüstung und Ausbildung zu schließen. Um das Maß des Unheils voll zu machen, vergriff sie sich zudem in der Wahl des Oberbefehlshabers und des Generalstabschefs. Als schließlich die helvetische Miliz, die in Wirklichkeit nur jeden fünfzehnten Aktivbürger umfaßte, zum Kampf anzutreten hatte, liefen Bataillone bereits beim Ertönen des Gefechtslärms auseinander, andere flüchteten beim Erblicken des fernen Feindes oder traten auf eigene Initiative den Rückzug an und begaben sich nach Hause. Die Hauptgründe für dieses panische Auseinanderlaufen und die zahlreichen Desertionen waren ein **Mangel an Kampfmotivation sowie an Vertrauen in das eigene militärische Können,** in die eigenen Mittel und das Ausbleiben der Verpflegung und des Soldes über mehrere Tage.

3. Grundsatzdiskussion über die allgemeine Wehrpflicht

Nach dem Zusammenbruch der helvetischen Miliz im Vorsommer 1799 ergriff die Regierung keine Maßnahmen zu deren Reorganisation. Dagegen trieb sie den Ausbau eines kleinen stehenden Heeres, das nur jeden hundertsten Aktivbürger umfaßte, mit allen Mitteln voran. Diese faktische Loslösung vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht brachte in der Folge eine Grundsatzdiskussion in Gang, die wesentlich dazu beigetragen hat, daß **die Schweiz in der Zeit nach der Helvetik wieder zum Milizsystem zurückkehrte.**

In dieser Grundsatzdiskussion vertraten die **Gegner des Milizsystems** die Meinung, eine Miliz bleibe einer stehenden Truppe in Ausbildung und Disziplin immer unterlegen und zudem fehle es ihr an Kampfwillen. Das Gros der Schweizer sei zu schlaff und zu wenig aufgeklärt, als daß sie für Freiheit und Recht ihr Leben hingeben würden. Im weiteren sei eine Miliz als Ordnungsinstrument völlig ungeeignet und verunmögliche die Haltung von Spezialwaffen wie Kavallerie und reitender Artillerie. Die **Befürworter des Milizsystems** beriefen sich auf die alte schweizerische Wehrtradition und die Ideale der Französischen Revolution und erklärten, seit 500 Jahren sei es der Schweiz möglich gewesen, sich ohne

stehendes Heer zu behaupten. Das breite Volk betrachtete das Heer als reines Repressionsinstrument der Vasallenregierung und litt unter der schweren finanziellen Belastung. Viele fühlten sich durch das Heer in ihrer persönlichen Freiheit bedroht und haßten es als Eintreiber von Abgaben. Verstärkt wurde diese Abneigung noch durch den Umstand, daß sich vielfach nur Taugenichtse und wenig qualifizierte Offiziere in derartige Truppen anwerben ließen.

Ausblick

Die Gegner des Milizsystems setzten sich mit ihren Argumenten nicht durch, und dies um so weniger, als Frankreich in der Zeit nach der Helvetik an einer starken Militärmacht in den Händen der Schweizer Regierung gar nicht interessiert war. Mit den Vermittlungsakten vom Februar 1803 kehrte die Schweiz wieder zu den vorrevolutionären Wehrverhältnissen zurück. **Die Militärhoheit lag nunmehr wieder bei den Kantonen,** die gehalten waren, bei drohender Kriegsgefahr ein angemessenes Mannschaftskontingent dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Erst 70 Jahre später, unter der revidierten Bundesverfassung von 1874, erlebte der **Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht** in dem umfassenden Sinn, wie ihn die erste helvetische Verfassung geprägt hatte, **eine Renaissance** und führte schließlich zum modernen Einheitsheer unserer Tage. ■

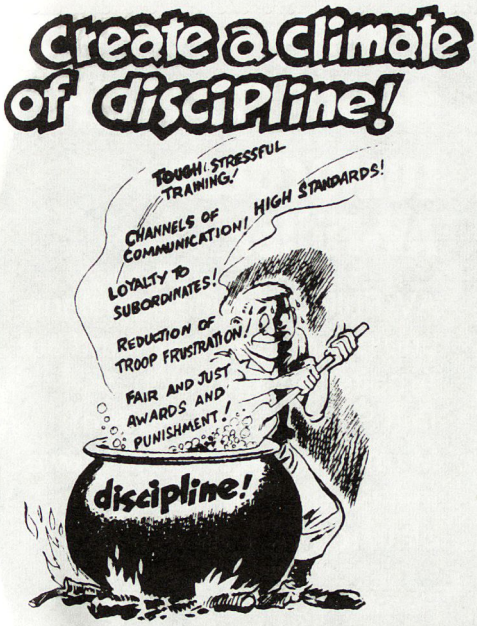

Aus der amerikanischen Heeresvorschrift FM 22-100 «Military Leadership» (siehe ASMZ Nr. 5, 6, 7/8 1977)

Wende in der nuklearen Abschreckung?

Major i Gst Dominique Brunner

Die Sowjetunion erhöht ihre strategische nukleare Schlagkraft und baut den Zivilschutz aus. Damit könnten die Grundlagen der nuklearen Abschreckung erschüttert werden. ewe

Die Sowjets im Vormarsch?

Ende 1976 erregten Warnungen des vor seinem Abschied stehenden Chefs des Nachrichtendienstes der amerikanischen Luftwaffe, General Keegan, vor allem in den USA Aufsehen. Er gab im wesentlichen zu verstehen, die **Sowjets** hätten nicht nur ihre **strategische nukleare Schlagkraft entscheidend erhöht** und sie würden diese weiter steigern, sondern sie würden dank einem umfassenden Zivilschutzprogramm in einem amerikanisch-sowjetischen nuklearen Schlagabtausch sehr viel geringere Verluste erleiden als die USA. Sie seien praktisch den USA nuklearstrategisch überlegen.

Der Vorsitzende einer von der Ford-Administration eingesetzten Expertengruppe, der die Überprüfung der vorliegenden nachrichtendienstlichen Beurteilung der sowjetischen Ziele im strategischen Bereich aufgetragen war, der Harvard-Professor Richard Pipes, machte seinerseits zu Anfang des Jahres Aussagen, die sowohl eine Relativierung als auch eine Bestätigung der pessimistischen Schlüsse Keegans bedeuteten. Im Bericht an den Kongreß zum Verteidigungsbudget für das Fiskaljahr 1978 (vom 17. Januar 1977) zog der abtretende Verteidigungsminister Rumsfeld vorsichtig folgendes Fazit: «Die sowjetischen Programme widerspiegeln kein Interesse an Abschreckung durch massive Vergeltung allein; **ihr Potential verleiht den Sowjets mehr und mehr die Fähigkeit zur Kriegführung.** Während es nicht wahrscheinlich ist, daß den Sowjets die Lösung der zugegebenermaßen komplexen, kostspieligen und schwierigen Aufgabe gelingen wird, eine sinnvolle nukleare Überlegenheit zu erlangen, ist es klar, daß sich ihre Fähigkeiten in dieser Richtung entwickeln.»

Gemäß Pipes schließen die angestellten Analysen der sowjetischen Anstrengungen jeden Zweifel daran aus, daß die Sowjets darauf hinarbeiten, eine **klare Überlegenheit** über die USA in bezug auf die Möglichkeiten beider Supermächte **in einem nuklearen Kräftemessen zu erringen.**

Diesen mehr oder weniger dramatischen Warnungen steht die nicht zuletzt in Europa verbreitete Auffassung gegenüber, auf der nuklearstrategischen Ebene bestehe heute und wohl auch in Zukunft ein Zustand der Parität und ein nuklearer Waffengang sei angesichts der verfügbaren Zerstörungsmittel ohnedies undenkbar. Ausgaben für die weitere Verstärkung der nuklearen Arsenale bedeuteten denn auch nichts anderes als Verschwendung. Was gilt nun?

Die Bedeutung der durch die obgenannten Bewertungen ausgelösten amerikanischen Diskussion ermißt man erst, wenn man sich die **Grundlagen der Nuklearstrategie** und damit der seit langem recht wirksamen Abschreckung vor Augen hält. Denn die im Gang befindlichen sowjetischen Anstrengungen führen in der Tat ans Wesentliche.

Es geht um die Grundlagen der Abschreckung

Die Stabilität in den strategischen Beziehungen zwischen den USA und der Sowjetunion, die spätestens seit den frühen sechziger Jahren zu beob-